

# **KINDERGARTENSATZUNG**

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Seeshaupt betreibt einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der gemeindliche Kindergarten ist eine Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht.

## **§ 2 Kindergartenleitung, Elternbeirat**

- (1) Die Kindergartenleitung wird vom Träger des Kindergartens bestellt.
- (2) Beim Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (3) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für den Kindergarten ergeben sich aus dem Artikel 14 des BayKiBiG und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich im März jeden Jahres im Kindergarten. Vom genauen Zeitpunkt werden die Erziehungsberechtigten schriftlich in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist nur in dringenden Fällen möglich. Die Kriterien für die Dringlichkeit sind nachfolgend in § 4 Abs. 7 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Für Kinder, die im Kindergarten bereits aufgenommen sind, ist eine Neuanschuldung nicht mehr erforderlich, es sei denn, dass nach §§ 8 und 9 dieser Satzung ein Abschluss bzw. ein Austritt erklärt wurde.
- (3) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können zunächst nur zur Probe aufgenommen werden.

## **§ 4 Aufnahme**

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme innerhalb eines Monats schriftlich verständigt.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes haben die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Die ärztliche Untersuchung soll nicht länger als einen Monat zurückliegen.

- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Kindergartenjahres (§ 5 dieser Satzung). Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann ausnahmsweise von diesem Termin abgegangen werden.
- (4) Frühestmöglicher Aufnahmetermin ist das Jahr, in dem das anzumeldende Kind 20 Monate alt wird (01. September) und seinen Wohnsitz in der Gemeinde Seeshaupt hat. Kinder im Alter von 20 Monaten bis zu 3 Jahren werden grundsätzlich in die Kleinkindergruppe aufgenommen.
- (5) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei Vollbelegung des Kindergartens werden weiter eingehende Aufnahmeanträge in eine Warteliste eingetragen und beim Freiwerden von Plätzen nach der Dringlichkeit berücksichtigt.
- (7) Vorrangig berücksichtigt werden:
  - a) vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder,
  - b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter alleinstehend und berufstätig sind,
  - c) Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
  - d) Kinder, die aus vorschulischen Gründen etwa ein Jahr vor der Einschulung den Kindergarten besuchen wollen,
  - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - f) bei nicht genügend freien Plätzen werden ältere Kinder bevorzugt aufgenommen.
- (8) Eine Aufnahme von Kindern für nur einige Tage in der Woche oder für kurze Zeit ist grundsätzlich nicht möglich.

## **§ 5 Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag                      07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

bei einer täglichen Buchungszeit von 3 – 4 Stunden besteht folgende

Bringzeit:                                08:15 Uhr bis 08:45 Uhr

Abholzeit                                 12:00 Uhr bis 12:15 Uhr

bei einer täglichen Buchungszeit von 4 – 5 Stunden besteht folgende

Bringzeit:                                07:30 Uhr bis 08:45 Uhr

Abholzeit                                 12:00 Uhr bis 12:15 Uhr

bei einer täglichen Buchungszeit von 5 – 6 Stunden besteht folgende

Bringzeit:                                07:30 Uhr bis 08:45 Uhr

Abholzeit                                 12:45 Uhr bis 13:00 Uhr

Nachfolgende Zeiten gelten nicht für Kleinkindergruppe

bei einer täglichen Buchungszeit von 5 – 6 Stunden besteht folgende

Bringzeit: 08:15 Uhr bis 08:45 Uhr

Abholzeit 13:15 Uhr bis 13:30 Uhr

bei einer täglichen Buchungszeit von 6 – 7 Stunden besteht folgende

Bringzeit: 07:30 Uhr bis 08:45 Uhr

Abholzeit 13:45 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Kinder sind grundsätzlich nur in diesen Zeiten zu bringen und abzuholen.

- (2) Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Kindergartenpersonal erstreckt sich nur bis zu der in Abs. 1 festgelegten Schlusszeit.

### **§ 7 Kindergartenbesuch**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist dies nicht möglich, ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Erziehungsberechtigten es bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit leidet, ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen, in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- (2) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- (3) Wenn das Kind nicht von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

### **§ 8 Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens unter Berücksichtigung aller sozialpädagogischer Gesichtspunkte ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) es über drei Wochen unentschuldig fehlt,
  - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - c) es trotz wiederholter Ermahnungen nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
  - d) sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Eltern zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen,
  - e) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb einer Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

Der Elternbeirat wird von der Entscheidung über einen Ausschluss nach Buchstaben a) bis e) gehört.

- (2) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

### **§ 9 Austritte**

Während eines Kindergartenjahres sind Austritte schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen zum Monatsende zu erklären.

### **§ 10 Schließtage**

Die Einrichtung ist während des Jahres an 30 Tagen geschlossen. Diese Tage werden nach dem jeweiligen Bedarf von der Verwaltung in Abstimmung mit der Kindergartenleitung festgelegt.

### **§ 11 Sprechstunden**

Während der Öffnungszeiten sollen Besprechungen und Telefongespräche mit den Erzieherinnen unterbleiben.

Dies gilt nicht für Besuche und Aussprachen während der Bring- und Abholzeiten. Sollten Gespräche außerhalb dieser Zeiten erforderlich sein, ist hierfür mit der jeweiligen Erzieherin ein gesonderter Termin zu vereinbaren.

### **§ 12 Unfallversicherung**

Für die Besucher des Kindergartens (= Kindergartenkinder) besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

### **§ 13 Gebühren**

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindergartengebührensatzung geregelt.

### **§ 14 Sonstiges**

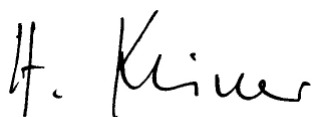
- (1) Der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- (2) Bei mutwilliger Beschädigung von Spielsachen und vorschulischen Arbeitsmaterial des Kindergartens ist Ersatz zu leisten.

- (3) Die für das Kind zum Kindergartenbesuch benötigten Sachen werden den Erziehungsberechtigten von der Kindergartenleitung gesondert mitgeteilt. Ein Handtuch wird gegen Reinigungskostenpauschale vom Kindergarten gestellt.
- (4) Für die Kleidung wird keine Haftung übernommen.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2005 außer Kraft.

Seeshaupt, den 02. August 2006



Hans Kirner, 1. Bürgermeister

Änderungssatzung vom 17.01.2007 eingearbeitet  
Änderungssatzung vom 22.07.2010 eingearbeitet

**Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:**

angeheftet am: 3 August 2006

Datum:

25. August 2006

abgenommen am: 25. August 2006

Unterschrift:

